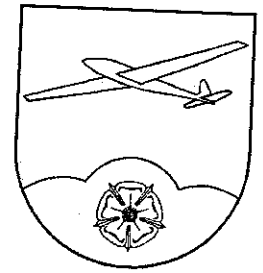


STADT OERLINGHAUSEN

Die Bürgermeisterin



Stadtverwaltung - Postfach 13 44 - 33806 Oerlinghausen

Herrn
Andreas Rohrmann
Bahnhofstr. 7
32683 Barntrup

Gebäude : Rathaus
Straße : Rathausplatz 1
Amt : Ordnungsamt
Ansprechpartner /-in : Frau Frank
Zimmer-Nr. : 17
Durchwahl : (05202) 493 - 60
Zentrale : (05202) 493 - 0
Telefax : (05202) 493 - 93
Email : R.Frank
@oerlinghausen.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
Ihre Mail v. 3.02.2010

Mein Zeichen:
32

Datum:
24.02.2010

Wahlwerbung

hier: Genehmigung zur Plakatierung für die Piratenpartei

Sehr geehrter Herr Rohrmann,

krankheitsbedingt komme ich erst heute auf Ihre Mail zurück und bitte die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Die Aufstellung von Wahlplakaten ist ab 3 Monate vor dem Wahltage erlaubnisfrei. Wir bitten jedoch bei der Aufstellung die in der Anlage als „Auflagen“ bezeichneten Bedingungen sowie den weiteren Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums aus 2003. zu beachten.

Die Stadt Oerlinghausen legt keine einzelnen Aufstellorte fest. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Stadt Oerlinghausen nur innerorts (innerhalb der Ortsein- und Ausgangstafeln) zuständig ist. Außerhalb der geschlossenen Ortslage sollten die Standorte mit den jeweiligen Baulastträgern der betroffenen Kreis-, Landes- oder Bundestrassen abgestimmt werden.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Frank

Hausanschrift: Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Lemgo
(BLZ 482 501 10) 5 002 993

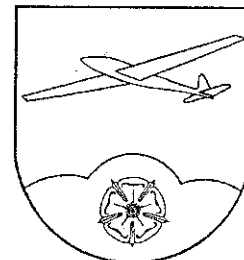
Volksbank Oerlinghausen
(BLZ 472 601 21) 2 771 200 800

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 459 50 304

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.oerlinghausen.de>
oder:
e-mail: info@oerlinghausen.de

STADT OERLINGHAUSEN

Die Bürgermeisterin



Stadtverwaltung - Postfach 13 44 - 33806 Oerlinghausen

Gebäude : Rathaus
Straße : Rathausplatz 1
Amt : Ordnungsamt
Ansprechpartner /-in : Frau Frank
Zimmer-Nr. : 17
Durchwahl : (05202) 493 - 60
Zentrale : (05202) 493 - 0
Telefax : (05202) 493 - 93
Sprechstunden : Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Datum:

32-151-13

Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Oerlinghausen hier:

Sehr geehrte

antragsgemäß wird Ihnen hiermit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z.Zt. geltenden Fassung erteilt, im Gebiet der Stadt Oerlinghausen, innerhalb der geschlossenen Ortslage (innerhalb der Ortstafeln), für obige Veranstaltung

in der Zeit vom

(Plakate) in der Größe bis 0,5 m²

anzubringen.

Auflagen:

1. Die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen (Plakate) sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu unterhalten.
2. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Durch das Anbringen von Hinweistafeln insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und Fußgänger-Überwegen dürfen keine Sichtbehinderungen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr entstehen. Darüber hinaus sind Hinweistafeln an Fußwegen so anzubringen, dass die Benutzung der Verkehrsflächen durch Fußgänger, und vor allem durch Behinderte und Rollstuhlfahrer, nicht beeinträchtigt wird.
3. Hinweistafeln dürfen an Bäumen nicht mit blankem Draht, Nägeln oder ähnlichem befestigt werden.
4. Das Anbringen von Hinweistafeln an Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen etc.), Schaltkästen oder sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post, an Haltestelleneinrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, sowie an Brücken und Unterführungen, ist nicht gestattet.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Hinweistafeln unverzüglich zu entfernen und, soweit notwendig, die Verkehrsflächen zu reinigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

(Frank)

Hausanschrift: Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Lemgo

(BLZ 482 501 10) 5 002 993

Voiksbank Oerlinghausen

(BLZ 476 900 80) 2 771 200 800

Postbank Hannover

(BLZ 250 100 30) 459 50 304

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.oerlinghausen.de>

oder:

e-mail: info@oerlinghausen.de

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBI.NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL. NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL.NRW. 2005 S. 431).